



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie, Kommunikation
Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 17. August 2005

Zuständig: Ulrich Ryser
Dokument: Stellungnahme Revision RPG_def.doc

Teilrevision des Raumplanungsrechts: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns ein, zur obengenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Wir begrüssen die vorgesehene Revision des Raumplanungsrechts zur Erhöhung des unternehmerischen Spielraums der produzierenden Landwirtschaft ausdrücklich.

In der Botschaft des Bundesrates an die Stimmberechtigten zum Raumplanungsgesetz vom 7. Februar 1999 wurde geschrieben: ... Raumplanung bietet der Landwirtschaft mehr Flexibilität. Die Landwirtschaft steht unter einem erhöhten Konkurrenzdruck. Um konkurrenzfähig zu bleiben, muss sie flexibel auf sich ändernde Verhältnisse reagieren können. ... die Landwirtschaft muss eine grössere Flexibilität erhalten, sowohl hinsichtlich der Verwendung bestehender Bauten als auch bezüglich der Produktionsmethoden. In der Stellungnahme zum Referendum betont der Bundesrat den Stellenwert der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Will sich die Landwirtschaft in der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft behaupten, so muss sie wettbewerbsfähig bleiben. Sie ist deshalb gezwungen, bestehende Möglichkeiten zur ökologischen und kostengünstigen Produktion auszunutzen. Diese Gesetzesvorlage muss der Landwirtschaft Hilfe zur Selbsthilfe und zusätzlichen Spielraum für Eigeninitiative und Kreativität bieten. Innovatives und umweltbewusstes Unternehmertum muss auch in der Landwirtschaft möglich sein.

In einer umfassenden Umfrage bei den kantonalen Bauernverbänden stellten wir grossen Handlungsbedarf fest. Zentral sind schnellere Verfahren und mehr Möglichkeiten für den produzierenden Landwirt bei der Produktionswahl (z. B. Pensionspferde, Verarbeitung, bodenunabhängige Produktion). Ebenso ist zur Existenzsicherung bzw. Entwicklung der Landwirtschaft die Bauernfamilie auf Einkommensquellen mit hoher Wertschöpfung angewiesen. So sind bäuerliche Nebenberufe (Ferien auf dem Bauernhof, Schlaf im Stroh, Abfallverwertung, Erlebnisgastronomie, Freizeitangebote, Lohnunternehmer, etc.) als zonenkonform zu gestatten, ohne dabei Auflagen bis zur Verhinderung zu machen. Es ist nicht einzusehen, wieso z. B. ein Maislabyrinth verboten oder ein Pensionspferd in die Industriezone verbannt wird. Zudem kann mit paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Agrotourismus) der ländliche Raum gestützt werden, ohne dass die Landschaft Schaden nimmt.

Zur Umsetzung dieser Forderungen ist das Raumplanungsrecht in folgenden Bereichen anzupassen:

- **Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren**
Ein grosses Anliegen ist die Vereinfachung der Verfahren (Unterlagen, Dauer). Die Papierflut und Detailangaben sind für einen Landwirt kaum mehr zu bewältigen. Hier müssen Vereinfachungen erfolgen. Zudem ist der Baubedarf zukunftsgerichteter anzusehen (mehr Volumen, insbesondere auch Reserven für die Zukunft), da zusätzliches Volumen in der Regel landschaftlich nicht ins Gewicht fällt, hingegen betriebswirtschaftlich entscheidend sein kann.
- **Mehr Freiraum für produzierende Landwirte** (Redefinition der Zonenkonformität, z. B. Pensionspferde, Wohnhäuser für Mastbetriebe, Lohnunternehmen, Produktionswahl, Paralandwirtschaft)
- **Möglichkeit von bäuerlichem Nebenerwerb verbessern**
- **Sinnvolle Nutzung der freiwerdenden Gebäude ermöglichen**

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG und Art. 34^{bis} RPV)

Sie stellen im erläuternden Bericht richtig fest, dass die „ökologische“ Energieproduktion nur eine Entwicklungschance hat, wenn diese nicht durch Auflagen verhindert wird. Den vorliegenden Vorschlag erachten wir als sinnvoll. Die dezentrale Energiegewinnung macht Sinn, vor allem wenn man beachtet, dass auch die anfallenden Nährstoffe in der Region wieder verwertet werden können.

Allerdings muss die Formulierung so sein, dass auch andere Biomasseverarbeitungen (z. B. Feldrandkompostierung) und Alternativenergieanlagen (z. B. Fotovoltaikanlagen) möglich sind. Ebenso ist an die Energiegewinnung aus Holz zu denken, was sicher ökologisch sehr sinnvoll und traditionell verankert ist. Die vorgesehene eingeschränkte Formulierung grenzt die Möglichkeiten der Energiegewinnung und Biomasseverarbeitung künstlich ein und verhindert die Entwicklung von ebenfalls marktfähigen Möglichkeiten. Zudem braucht es wohl zur Erreichung der Vorgaben des Kyoto-Protokolls ganze Massnahmenbündel und nicht nur einzelne Versuche. Ebenfalls problematisch und schlecht durchsetzbar scheint uns die Befristung dieser Anlagen. Es handelt sich bei Biogasanlagen nicht um Leichtbauten, welche nach kurzer Zeit wieder beseitigt werden müssten.

Deshalb ist Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG wie folgt zu ergänzen:

... engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Identisch werden Anlagen zur Biomasseverarbeitung und Alternativenergieanlagen behandelt. Die Bewilligungen sind zu befristen.....

Ein weiteres Hindernis für eine Biogasanlage stellt der eingeschränkte Bezugsradius dar. Zur Realisierung einer rentablen Biogasanlage sind geeignete Co-Substrate von entscheidender Bedeutung. Da landwirtschaftliche Biogasanlagen in der Regel abseits von Industrie- und Gewerbebezonen liegen, ist ein Transport der Co-Substrate über längere Distanzen unumgänglich. Bei den meisten heute in Betrieb stehenden Anlagen kann der vorgesehene Radius von 15 km nicht eingehalten werden. Daran zeigt sich die ganze Problematik der vorgeschlagenen Bestimmung. Aufgrund der viel höheren Energie- und Trockensubstanzdichte der Co-Substrate und des dadurch ökologisch unbedenklichen Transportes drängt sich eine Differenzierung auf.

Aus diesem Grund fordern wir die Anpassung von Art. 34^{bis} Abs. 1 RPV:

.... Die landwirtschaftlichen Substrate müssen zudem aus Quellen stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km liegen. Die Quellen landwirtschaftlicher Biomasse müssen in der Regel innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km liegen, jene nichtlandwirtschaftlicher Biomasse in der Regel innerhalb einer Fahrdistanz von 50 km.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass auch industriell-gewerbliche Anlagen die Biomasse über grössere Distanzen transportieren und eine derart massive Ungleichbehandlung der beiden Anlagentypen für uns unannehmbar ist.

Bauten zur Betreuung von Paralandwirtschaft (Art. 16a Abs. 1^{ter} [neu])

Die Entwicklung in jüngster Vergangenheit zeigt eindeutig, dass die Landwirtschaft auf Nebenerwerb¹ mit guter Wertschöpfung angewiesen ist. Mit dem aktuellen Preis- und Einkommenserfall ist es für eine Bauernfamilie fast nicht mehr möglich, nur aufgrund landwirtschaftlicher Tätigkeiten wirtschaftlich zu überleben. Politisch wird dazu immer wieder auf Österreichs Landwirtschaft verwiesen. Aber gerade dort sind adäquate Nebenerwerbsmöglichkeiten realisierbar. Heute ist dies in der Schweiz praktisch nicht möglich, nämlich nur via den Nebenbetrieb. Bei diesem sind aber keine Neubauten zulässig und zudem sind viele Auflagen vorhanden.

Nach unserer Ansicht existieren bezüglich der Tätigkeit zwei Typen von Nebenerwerb. Es sind dies die paralandwirtschaftlichen und rein nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe. Im Rahmen unserer umfassenden Umfrage zeigte sich, dass die Mitgliedorganisationen die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten als zonenkonform einstufen. Aus unserer Sicht kann „Ferien auf dem Bauernhof“ nur auf dem Bauernhof stattfinden und somit ist diese Tätigkeit zonenkonform. Dies muss unbedingt umgesetzt werden.

Bedenken kommen immer auf, wenn bei Nebenerwerb an Autogaragen, Schlossereibetriebe etc. gedacht wird. Aus diesem Grund fordern wir eine Differenzierung von nichtlandwirtschaftlichem Nebenerwerb und Paralandwirtschaft.

Wir verlangen, dass bei paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten Bauten und Anlagen möglich sein sollen, d. h. diese zonenkonform sind. Hingegen soll die andere Klasse von Zuerwerb nur nach Art. 24b RPG realisiert werden können.

Ein landwirtschaftsnaher Nebenerwerb ist völlig unproblematisch und auch durch den Bürger anerkannt, wie z. B. die Buschwirtschaften zeigen. Aus diesem Grund ist die Paralandwirtschaft - als landwirtschaftskompatibler Nebenerwerb - als zonenkonform zu erklären. Es ist somit eine Re- definition der Zonenkonformität notwendig. Die Paralandwirtschaft zeichnet sich durch die Nähe zum Landwirtschaftsbetrieb sowie den Standort ausserhalb der Bauzone aus, z. B.:

- Landwirtschaftsinterne Dienstleistungen
 - o Lohnunternehmen
 - o Holzfällerei
 - o etc.
- Tourismus / Gastronomie / Freizeitangebote
 - o Ferien auf dem Bauernhof
 - o Schlaf im Stroh
 - o Beherbergung auf dem Bauernhof (Zelte, Bed and Breakfast etc.)
 - o Buschwirtschaft, Besenbeiz
 - o Mais- und andere Pflanzenlabyrinth
 - o Reithalle, Reitschule, Reiterstübli
 - o etc.
- Soziales / Bildung / Gesundheit
 - o Kindergarten / Schule auf dem Bauernhof
 - o Behinderten-, Jugend- und Altenbetreuung auf dem Bauernhof
 - o Gesundheitswochen auf dem Bauernhof

¹ Siehe beispielsweise den Schlussbericht der Arbeitsgruppe "Einkommensalternativen" im Kanton Luzern (publiziert in der BauernZeitung vom 11.6.2004 unter dem Titel "Mehr Dienstleistungen statt Agrarproduktion"). In den News vom 6.5.2004 berichtete der LID, dass der Minister für Ernährung und Ländlichen Raum in Baden-Württemberg, Willi Stächele, den Agrotourismus als den bedeutendsten Wirtschaftszweig im ländlichen Raum bezeichnete. Der Agrotourismus habe zudem grosse Effekte auf andere Wirtschaftszweige wie Baugewerbe und Gastronomie.

- Wellness auf dem Bauernhof
- Erwachsenenbildung
- etc.

Aus diesem Grund ist Art. 16a Abs. 1^{ter} neu einzufügen:

Bauten und Anlagen, die einer paralandwirtschaftlichen Tätigkeit dienen, können auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht als zonenkonform bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Innere Aufstockungen (Art. 16a Abs. 2 RPG in Verbindung mit Art. 36 und Art. 37 RPV; Art. 36a RPG)

Sehr erfreut stellten wir die vorgesehene Streichung der oberen Einkommensgrenze fest. Damit wird in Zukunft nicht mehr nötig sein, dass ein Landwirtschaftsbetrieb bereits in finanziellen Nöten ist, bis er eine innere Aufstockung realisieren kann.

Im Begleitbrief bitten Sie um eine Aussage bezüglich der vorgesehenen Streichung der Flächenobergrenze (5'000 m²) bei der inneren Aufstockung von Gemüsebaubetrieben. Aus unserer Sicht ist eine solche Grenze nicht sinnvoll². Wie Sie im erläuternden Bericht ausführen, nimmt eine Obergrenze einem Landwirtschaftsbetrieb die notwendige Flexibilität für eine optimale Anlagengrösse.

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe (Art. 24b RPG in Verbindung mit Art. 40 RPV; Art. 36a RPG)

Die vorgesehenen zwei Hauptneuerungen sind sehr zu begrüssen. Zum einen soll die Einkommensgrenze analog zur inneren Aufstockung aufgehoben werden und zum anderen sollen auch bauliche Anpassungen in einem beschränkten Mass möglich sein. Beide Massnahmen führen - auch in Verbindung der Lockerung der Arbeitskräfte - zu einer Lösung, die praxisgerecht und einkommenswirksam sein wird.

Die vorgesehene und bereits bestehende Mindestanforderung bezüglich Grösse des Landwirtschaftsbetriebes ist sinnvoll. Auch der dynamische Verweis auf das landwirtschaftliche Gewerbe des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) empfinden wir als sachgerecht. Durch einen Nebenbetrieb soll nicht der Strukturwandel bei den Kleinstbetrieben gebremst werden, sondern dieser soll zukunftssträchtigen Betrieben ein Zusatzeinkommen ermöglichen. Die Dynamik des Verweises ist insoweit korrekt, da damit die Abstimmung von Erbrecht und RPG bezüglich Betriebsgrösse erhalten bleibt. Wobei wir in der AP 2011 davon ausgehen, dass die Gewerbegrösse nicht oder nur marginal erhöht wird.

Durch die Bindung der Nebenbetriebe an landwirtschaftliche Gewerbe werden heute Sömmerungsbetriebe von der Möglichkeit eines Nebenerwerbs ausgeschlossen. Wir stellen hier einen klaren Handlungsbedarf fest und verlangen, Art. 24b RPG zu ergänzen. Es muss ermöglicht werden, dass Sömmerungsbetriebe (gemäss Art. 9 LBV [SR 910.91]) mit mindestens 20 Normalstössen (gemäss Art. SöBV [SR910.133]) ebenfalls einen Nebenbetrieb errichten können. Damit kann auch in alpwirtschaftlichen Gebieten ein sinnvoller Nebenerwerb betrieben werden und Sömmerungsbetriebe sind nicht mehr aufgrund einer Begriffsdefinition ausgeschlossen.

Wie bereits vorstehend erwähnt, müssen aus unserer Sicht die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten zonenkonform erklärt werden. Sollte diese Forderung nicht berücksichtigt werden, muss dringend die bauliche Erweiterung von Nebenbetrieben ausgedehnt werden. Wir fordern, dass die Möglichkeit einer Erweiterung von mindestens 200 m² möglich ist. Ansonsten können für Lohnunternehmer nie befriedigende Lösungen gefunden werden.

² Im erläuternden Bericht wird als mögliche, wirtschaftlich sinnvolle Grösse die Fläche von 12'000 m² erwähnt. Wir sind klar der Meinung, dass im Einzelfall entschieden werden muss und auch diese Grenze nicht zum Tragen kommen darf.

Bestehende zonenwidrige Bauten, landwirtschaftsfremde Wohnnutzung, hobbymässige Tierhaltung (Art. 24c und 24d RPG)

Wir begrüssen, dass Art. 24d nicht mehr als Kompetenznorm ausgestaltet ist und damit die Umnutzung aufgrund des Bundesrechts erfolgen kann.

Wir stimmen grundsätzlich der Umnutzung bestehender Bausubstanz zu. Es geht uns letztlich darum, dass der ländliche Raum und vor allem Randregionen - im Sinne deren internen Funktionsfähigkeit und zur Sicherung der örtlichen Infrastrukturen - angemessen besiedelt bleiben und bestehende (Klein)Liegenschaften weiterhin zeitgemäss genutzt werden können. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, die absolute Obergrenze innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens zu streichen. Aber gerade in Regionen mit grossen Bauernhäusern engt die Erweiterung um 30 % sehr stark ein. Aus unserer Sicht ist die Grenze von 30 % auf 60 % heraufzusetzen.

Betreffend der Weiternutzung freiwerdender Ökonomiegebäude als Folge des landwirtschaftlichen Strukturwandels scheinen uns die Lösungen zu dieser Problematik noch nicht ausgereift zu sein. Diese Gebäude müssen einer verträglichen Nutzung zugeführt werden können, damit der landwirtschaftliche Strukturwandel nicht gebremst wird. Aus unserer Sicht muss diese komplexe Thematik aber in einer umfassenden Abklärung und im Rahmen der grossen Revision des RPG angegangen werden.

Einschränkende Bestimmungen der Kantone (Art. 36a RPG)

Für uns ist es inakzeptabel, dass die Kantone die nun endlich ermöglichten minimalen Freiräume wieder schliessen können sollen. Es ist auch nicht sinnvoll, dass die Regelungen auf die Kantonsgrenzen bezogen sind. Die Kantone umfassen mehrere Landschaftstypen und es muss aufgrund der landschaftlichen Beurteilung im Einzelfall entschieden werden.

Mit dieser Neuregelung wird die letzte RPG-Revision aus dem Jahr 2000 sowie die aktuelle Verbesserung von Art. 24d RPG wieder rückgängig gemacht, indem die damals geforderte und erreichte Harmonisierung durch einzelne Kantone faktisch wieder aufgehoben werden kann. Soll die Kompetenz der Kantone erhöht werden, müsste diese nur weiterreichende Öffnungen umfassen.

Wir sind der Meinung, dass die Kompetenzerteilung in dieser Art ungeeignet ist. Die Regelung ist anzupassen und die Kompetenz so zu gestalten, dass nur eine Lockerung der Bestimmungen durch die Kantone beschlossen werden kann.

Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

Die Initiative Darbellay wurde entgegen dem erläuternden Bericht nicht in die Revision eingearbeitet. Die Anpassung betrifft einzig eine recht grosszügige Anpassung der hobbymässigen Pferdehaltung bei nicht / nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften. So können z. B. in diesen Fällen Sandplätze realisiert werden, hingegen bleibt dies bäuerlichen Pensionsbetrieben verwehrt.

Für die Landwirtschaft wäre es aber sehr sinnvoll, wenn Pensionsbetriebe mit den nötigen Infrastrukturbauten (überdeckter Ausbildungsplatz, Solarium, Karussell etc.) in der Landwirtschaftszone realisiert werden könnten, was heute den Zuchtbetrieben vorbehalten ist.

Wir fordern, dass Art. 34 RPV entsprechend angepasst wird.

Wohnhäuser auf Bauernbetrieben

Das Bundesgericht hat in letzter Zeit einige Entscheide gefällt, bei denen Landwirtschaftsbetrieben ohne Aufzucht, z. B. bei Schweinemastbetrieben, ein Wohnhaus verweigert wurde. Die Begründung war die nicht nötige Präsenz vor Ort. Mit denselben Argumenten werden in verschiedenen Kantonen auch Wohnhäuser zu Spezialbetrieben (Obst, Beeren, Gemüse, etc.) abgelehnt.

Dies ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar und auch für Aussenstehende nicht einleuchtend.

Ebenso ungelöst ist die Problematik der dritten Generation. Durch die längere Lebenserwartung überschneiden sich die Wohnbedürfnisse immer häufiger und oft muss die älteste Generation ins Altersheim weichen. Diesem unsinnigen Effekt muss entgegengewirkt werden.

Wir fordern deshalb, dass Wohnraum für die dritte Generation sowie zu Aussiedlungsbetrieben oder Wohnraumerweiterungen bei allen landwirtschaftlichen Gewerben möglich ist und Art. 34 RPV entsprechend angepasst wird.

Fahrnisbauten als Witterungsschutz für Weidetiere oder Kulturen

Fahrnisbauten (Bauten ohne festes Fundament), welche dem Witterungsschutz von eingezäunten Weidetieren oder Kulturen dienen, müssen unbedingt von der Bewilligungspflicht ausgenommen sein.

Weidetiere: Das Tierschutzgesetz verlangt einen Witterungsschutz für eingezäunte Tiere. Die statistischen Zahlen zur Schweizer Landwirtschaft zeigen deutlich, dass Massnahmen zu Gunsten des Tierwohls erfreulich zugenommen haben. Damit haben auch die Weidehaltung und die Zahl der Ausläufe zugenommen. Diesem Umstand müssen auch die massgeblichen Gesetze entsprechen. Die momentane Situation zeigt, dass Gesuche im Nichtbauggebiet für Unterstände nur sehr selektiv bewilligt werden. Der Landwirt hat somit zwei Möglichkeiten: seine Tiere wieder im Stall zu halten oder er muss sich entscheiden, mit welchem Gesetz er in Konflikt geraten will, dem Raumplanungsgesetz oder dem Tierschutzgesetz. Wir sind klar der Meinung, dass eine Bauernfamilie diesem Widerspruch nicht ausgesetzt werden darf.

Kulturen: Sollen Spezialkulturen in der Schweiz eine Zukunft haben, so müssen die Produktionsbetriebe auf geschützten Anbau setzen. Nur so können sie die jetzigen und kommenden Marktwünsche der Grossverteiler und des regionalen Handels bei immer offeneren Märkten befriedigen. Dies wird um so wichtiger, als dass durch die Liberalisierung Konkurrenz mit wesentlich produktionsfreundlicheren Rahmenbedingungen auf die einheimischen Märkte drängt.

Bagatellfälle an Gemeinde delegieren

Wie eingangs erwähnt, ist es uns ein grosses Anliegen, die Baugesuchsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Bereits eine beachtliche Erleichterung brächte, wenn Bagatellfälle durch die Gemeinde beurteilt werden könnten und nicht das ganze Verfahren via kantonale Stelle durchlaufen werden müsste. Heute müssen bereits wegen kleinsten Anpassungen die kantonalen Instanzen durchlaufen werden, was völlig überrissen ist.

Wir beantragen, das Raumplanungsgesetz in diesem Sinne anzupassen.

Produktmodell umsetzen (Bodenbremse abschaffen)

Bei der letzten grossen Revision des Raumplanungsrechts hat die Expertenkommission vorgeschlagen, das Produktmodell uneingeschränkt umzusetzen. Leider wurde dieses Vorhaben in zähen Verhandlungen in den eidgenössischen Räten wieder gekippt und die Bodenabhängigkeit bzw. Bodenbremse beibehalten, um die Bautätigkeit einzuschränken. Aus unserer Sicht bringt diese Bodenbremse nichts und führt mit den vielen Grenzen zu Unverständnis. Ob in einem Stall Tiere mit eigenem oder zugekauftem Futter gefüttert werden, ist von aussen nicht ersichtlich und die Wirkung auf die Landschaft ist identisch.

Bei diesem Beispiel wird ersichtlich, um welche Alibi-Uebung es sich bei der Bodenbremse handelt. Denn eigentlich geht es um den Schutz der Landschaft vor der Überbauung, was aber praktisch nicht durch die Landwirtschaft verursacht wird. Will man einen wirksamen Schutz, müssen andere Kriterien herangezogen werden.

Wir fordern, dass die Bodenbremse aufgehoben und Art. 16a RPG entsprechend angepasst wird.

Längerfristiges Bestehen (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV)

Unsere Erfahrung in den letzten Jahren zeigt, dass die Begrenzung von neuen Bauten und Anlagen in der landwirtschaftlichen Zone auf die Betriebe, die langfristig bestehen können, aus zwei Gesichtspunkten problematisch ist: a) die Gewichtung des Beweises des sehr komplexen Zusammenhangs zwischen Raumplanung und Wirtschaftlichkeit oder wirtschaftlicher Überlebensfähigkeit der Betriebe; b) die sehr unterschiedliche Einschätzung der Lebensfähigkeit von einem Kanton zum anderen, die bereits heute zu grossen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Betrieben führt, obwohl letztere auf einem gemeinsamen Markt agieren.

Wir sehen den Zweck dieser Bestimmung ein, soll sie überzählige Bauten in Zukunft verhindern. Der Vollzug ist aber so komplex und subjektiv, dass diese Bestimmung aus Gesetz und Verordnung gestrichen werden muss.

Schlussbemerkungen

Generell kann gesagt werden, dass die vorgesehene Revision in die richtige Richtung zielt.

Wir fordern aber für die produzierende Landwirtschaft eine noch stärkere Öffnung für die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Lohnunternehmen, Ferien auf dem Bauernhof, Personenbetreuung). Ebenso ungelöst ist die Problematik des Wohnraums für die dritte Generation sowie für Nicht-Zuchtbetriebe.

In diesen Bereichen muss die Vorlage unbedingt nochmals nachgebessert werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir sind auch gerne zu einem klärenden Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor